

**2024-09**

1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

Haftungsprozess: GutachterIn bei Lehrbuch-Abweichung zu befragen

Wird einem Sachverständigengutachten mit Verweis auf ein Lehrbuch widersprochen, muss das Gericht die Gutachterin bzw. den Gutachter zu der Abweichung befragen. Erfolgt keine solche Anhörung, und wird der Lehrbuch-Verweis übergangen, liegt darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Im entschiedenen Fall verstarb ein Säugling nach der Geburt. Die Mutter hatte nach einem Blasensprung das Krankenhaus aufgesucht, wo geburtseinleitende Maßnahmen und schließlich ein Kaiserschnitt durchgeführt wurden. Im sich anschließenden Haftungsverfahren wurde geltend gemacht, dass diese Maßnahmen zu spät erfolgt seien. Der gerichtlich bestellte medizinische Sachverständige stellte jedoch keinen ärztlichen Behandlungsfehler fest und konstatierte, das durchgeführte „abwartende Geburtsmanagement“ sei nicht zu beanstanden.

Die Klage der Eltern wurde abgewiesen. Der Vorlage eines Auszugs aus dem Lehrbuch „Die Geburtshilfe“, wonach bei Anzeichen eines Amnioninfektionssyndroms nach vorzeitigem Blasensprung kein „abwartendes Geburtsmanagement“ durchgeführt werden darf, fand keine Beachtung. Das OLG bewertete die medizinischen Fachfragen im Berufungsverfahren ohne ergänzende Sachverständigen-Anhörung und ließ die Revision zum BGH nicht zu.

Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg. Zwar waren die von den Eltern zitierten Quellen erst nach dem Behandlungszeitraum erschienen. Der BGH betonte jedoch, dass die Literatur auf Studien basierte, die vor der Behandlung durchgeführt wurden, und somit relevant sein könnten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.07.2024 – VI ZR 240/23

<https://t1p.de/1bn5x>

Zur zahnärztlichen Verwendung des Medikaments Toxavit

Das Thüringer OLG hat die Abweisung der Haftungsklage eines Patienten gegen einen Zahnarzt wegen einer behandlungsfehlerhaften Anwendung des Medikaments Toxavit bestätigt. Der Kläger konnte nicht nachweisen, dass die von ihm behaupteten gesundheitlichen Folgen ursächlich auf dem bewiesenen Behandlungsfehler beruhen.

Sachverständig beraten wurde jedoch gerichtlich festgestellt, dass die Mortaltechnik, also die Abtötung des noch schmerzreaktiven Nervengewebes zum Zweck der Schmerzbeseitigung unter Verwendung des Medikaments Toxavit, nicht mehr dem gegenwärtigen zahnmedizinischen Kenntnisstand entspricht. Die Anwendung von Toxavit kann nur in bestimmten Ausnahmefällen indiziert sein; sie erfordert eine Risikoabwägung, und es bedarf im Falle der Verwendung einer dokumentationspflichtigen entsprechenden Begründung durch den Zahnarzt. Aus der Behandlungsdokumentation des beklagten Zahnarztes ergaben sich diese Voraussetzungen nicht.

Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 23.01.2024 – 7 U 1170/22

<https://t1p.de/ozh7r>

Krankenhäuser: Wer trägt durch Verlegung verursachte Mehrkosten?

Aus der Behandlungspflicht eines Krankenhauses folgt ein grundsätzlicher Vorrang einer medizinisch möglichen Weiterbehandlung im eigenen Haus gegenüber einer grundlosen Verlegung. Aufgrund dieses Vorrangverhältnisses erfordert eine Weiterbehandlung im eigenen Haus grundsätzlich nicht die Prüfung, ob eine Verlegung wirtschaftlicher wäre. Eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Verlegung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Neben zwingenden medizinischen Gründen kann eine Verlegung auch durch zwingende Gründe in der Person der oder des Versicherten oder – beispielsweise in einem mehrstufigen Krankenhausversorgungssystem – durch übergeordnete Gründe der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung gerechtfertigt sein.

Verlegt ein Krankenhaus aber eine Patientin oder einen Patienten ohne sachlichen Grund, trägt es regelmäßig das Risiko dadurch verursachter Mehrkosten. Eine schuldhafte (Behandlungs-)Pflichtverletzung der Klinik scheidet in einem solchen Fall nur aus, wenn das grundlos verlegende Krankenhaus trotz sorgfältiger Wirtschaftlichkeitsprüfung ausnahmsweise davon ausgehen durfte, die Verlegung werde keine Mehrkosten verursachen. Nicht entscheidend ist dagegen, ob die verlegende Klinik die entstehenden Kosten im Einzelnen im Voraus abschätzen konnte.

Bundessozialgericht, Urteil vom 16.05.2024 – B 1 KR 29/22 R
- bisher offenbar nicht veröffentlicht -

Zur Behandlungsleitung bei intensivmedizinischer Behandlung

Die von OPS 8-980 (Version 2015) – „Intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)“ – verlangte Behandlungsleitung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ erfordert bei einer intensivmedizinischen Behandlung, dass eine solche Fachärztin bzw. ein solcher Facharzt zumindest einmal täglich persönlich auf der Intensivstation anwesend ist und im Übrigen eine durchgehende Rufbereitschaft besteht.

Dies folgt aus einer eng am Wortlaut orientierten und durch systematische Erwägungen unterstützten Auslegung des OPS 8-980. Dabei sind auch die Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung zu berücksichtigen, bei der behandlungsleitende Entscheidungen auch unvorhergesehen zu jeder Zeit kurzfristig erforderlich werden können.

Bundessozialgericht, Urteil vom 25.06.2024 – B 1 KR 20/23 R
<https://t1p.de/4e9dp>

Zur Abrechenbarkeit von Notfalllaborleistungen nach der GOP 32416 EBM

Quantitative Troponin-Bestimmungen via Immunoassays können nicht als „ähnliche Untersuchungen“ über die GOP 32416 EBM abgerechnet werden.

Die hochsensitive quantitative Bestimmung von Troponin ist im EBM nicht ausdrücklich als abrechenbare Leistung aufgeführt. Sie ist abzugrenzen von dem in der GOP 32150 EBM geregelten immunologischer Nachweis von Troponin I und/oder Troponin T auf einem vorgefertigten Reagenzträger bei akutem koronaren Syndrom (ACS). Die GOP 32150 setzt im Gegensatz zur Leistungslegende der GOP 32416 lediglich den qualitativen Nachweis der kardialen Troponine voraus. Eine apparative quantitative Auswertung des Untersuchungsergebnisses ist einzig als fakultativer Leistungsinhalt inkludiert und damit keine Abrechnungsvoraussetzung für diese GOP.

Daher kann auch die Frage offengelassen werden, ob es sich bei der hochsensitiven quantitativen Bestimmung von Troponin um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V handelt – es liegen jedenfalls die Voraussetzungen nach GOP 32416 EBM nicht vor.

Der hochsensitiven quantitativen Bestimmung von Troponin kommt eine erhebliche Tragweite in der vertragsärztlichen Versorgung zu. Dies steht der Anerkennung als „ähnliche Untersuchung“ i.S.d. GOP 32416 EBM entgegen.

Sozialgericht München, Urteil vom 23.04.2024 – S 28 KA 283/19
<https://t1p.de/3tk8p>

Zum Ausstellen und zum Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Eine individualisierte, ärztlich ausgestellte (vorläufige) Impfunfähigkeitsbescheinigung ist ein Gesundheitszeugnis i.S.v. § 278 StGB.

Unrichtig i.S.v. § 279 StGB ist das Gesundheitszeugnis bereits dann, wenn die miterklärten Grundlagen der Beurteilung in einem wesentlichen Punkt nicht der Wahrheit entsprechen. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn die für die Beurteilung des Gesundheitszustands erforderliche ärztliche Untersuchung nicht durchgeführt wurde.

Für eine Strafbarkeit nach § 279 StGB ist hingegen nicht erforderlich, dass das Gesundheitszeugnis eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthält.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 09.04.2024 – 2 ORs 29/24
<https://t1p.de/2z4lz>

Missbräuchliche Anspruchsverfolgung eines „Zentrums für Phalloplastik“

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist rechtsmissbräuchlich, wenn dabei sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele überwiegen.

Mehrere Antragsteller versuchten, sich berufs- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche „abkaufen“ zu lassen und den Antragsgegner, einen Facharzt für ästhetische und plastische Chirurgie, unter Androhung erheblicher finanzieller und berufsrechtlicher Konsequenzen vom lukrativen Markt der Penisverlängerungen zu verdrängen. Sie stellten in Aussicht, auf die Durchsetzung der Ansprüche zu verzichten, wenn der Antragsgegner Penisvergrößerungs-Operationen und deren Bewerbung einstellte. In diesem Fall wollten die Antragsteller auch von „Meldungen“ bei der LÄK und dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege absehen.

Das OLG sah als erwiesen an, dass die Antragsteller den Antragsgegner vorgerichtlich mit der (zusammengefassten) Drohung, ihn anderenfalls wettbewerbs- und berufsrechtlich „fertig zu machen“, massiv unter Druck gesetzt haben – zu dem rechtsmissbräuchlichen Zweck, sich den entsprechenden Anteil auf dem bundesweit sehr kleinen Markt für Penisverlängerungen zu sichern.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 10.05.2024, Az. 6 W 41/24
<https://t1p.de/gubak>

Terminabsage: Inkassokosten nicht als Schadenersatz erstattungsfähig

Inkassokosten sind im Fall eines erkennbar zahlungsunwilligen Schuldners nicht als Schadenersatz erstattungsfähig. Insofern besteht grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht der Gläubigerin bzw. des Gläubigers. Findet der Hinweis einer Partei hierauf vor Gericht keine Berücksichtigung, bedeutet dies eine Verletzung ihres grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

Im entschiedenen Fall wurde ein mit einer Fußpflegepraxis vereinbarter Behandlungstermin am gleichen Morgen wegen eines gefährlichen Unwetters telefonisch abgesagt. In den AGB der Leistungserbringerin stand, bei kurzfristig abgesagten Terminen werde unabhängig vom Grund der Absage eine Ausfallgebühr berechnet.

Die Gläubigerin beauftragte nach dem Versand einer entsprechenden Rechnung und Mahnung an die Betroffene ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung eines Ausfallhonorars. Ihre Klage auf Zahlung des Ausfallhonorars nebst Zinsen und Inkassokosten hatte zunächst Erfolg. Die Hinweise der beklagten Kundin auf höhere Gewalt und die Schadensminderungspflicht der Klägerin wurden weder außergerichtlich noch im gerichtlichen Verfahren gehört.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.07.2024 – 1 BvR 1314/23
<https://t1p.de/heyst>

Kündigung einer MFA aus formalen Gründen gescheitert

Um den Zugang einer als Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post versandten Kündigung gerichtsfest zu beweisen, ist bei bestrittenem Kündigungszugang die Vorlage des Auslieferungsbelegs der Post (bzw. einer Kopie davon) erforderlich, weil sich nur auf diesem Beleg die Unterschrift der Zustellperson findet. Die Vorlage des Einlieferungsbelegs samt Sendungsstatus ist für die Begründung eines Anscheinsbeweises nicht ausreichend.

Eine Arzthelferin vermerkte bei ihrer Arbeitgeberin, einer Augenarztpraxis, mutmaßlich drei nicht stattgefundene Corona-Impfungen im Impfpass ihres Ehemanns. Die vermuteten Urkundenfälschungen fielen auf und wurden zur Anzeige gebracht. Nach einer Hausdurchsuchung bei ihr loggte sich die Frau nachts in das PVS ein und manipulierte per Fernzugriff die Patientenakte ihres Mannes an 28 Stellen. Der darauf folgende Versuch, der MFA zu kündigen, scheiterte jedoch aus

formalen Gründen, weil die Mitarbeiterin sich darauf berief, ihr sei eine Kündigung nicht zugegangen, und weil die Arbeitgeberin den entsprechenden Auslieferungsbeleg nicht (mehr) vorlegen konnte.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2023 – 15 Sa 20/23
<https://t1p.de/2ltgm>

Hinweis: Revision beim BAG unter dem Az. 2 AZR 68/24 anhängig.

Zum Anspruch auf Zellkonservierung vor geschlechtsangleichender Behandlung

Personen, die auf Kosten der GKV eine geschlechtsangleichende Behandlung vom Mann zur Frau durchführen, können einen Anspruch auf Kryokonservierung ihrer Samenzellen haben.

Die geschlechtsangleichende Behandlung führt zur Unfruchtbarkeit. Das Gesetz räumt in § 27a SGB V die Möglichkeit der Kryokonservierung vor keimzellschädigenden Behandlungen ein und trägt damit dem Bedürfnis Rechnung, die eigene Fortpflanzungsfähigkeit zu erhalten – unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

Bundessozialgericht, Urteil vom 28.08.2024 – B 1 KR 28/23 R
- bislang offenbar nicht veröffentlicht -

Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems nicht beihilfefähig

Bei der Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems handelt es sich nicht um eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethode.

Aufwendungen für eine Liposuktion sind in aller Regel auch nicht mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn beihilfefähig. Denn es liegen keine hinreichenden wissenschaftlichen, nicht auf Einzelfälle beschränkten Erkenntnisse vor, die attestieren, dass die Behandlungsmethode zur Heilung eines Lipödems oder zur durchgreifenden Linderung von dessen Leidensfolgen geeignet ist und wirksam eingesetzt werden kann.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11.07.2024 – 2 S 1904/23
<https://t1p.de/jfcg2>

Vergütung von Zytostatika-Zubereitungen: Kasse hat Schadenersatzanspruch

Im Leistungserbringungsrecht der GKV können ungeschriebene vertragliche Nebenpflichten bestehen, deren Verletzung einen vertraglichen Schadenersatzanspruch begründet. Eine Apothekerin verletzt eine solche Nebenpflicht, wenn sie die Krankenkasse bei Abrechnung unter Verwendung der zutreffenden deutschen Pharmazentralnummer für Rezepturarzneimittel nicht darüber aufklärt, dass bei der Herstellung von Zytostatikarezepturen Fertigarzneimittel verwendet wurden, die nicht für den deutschen Markt bestimmt sind, und deren Einkaufspreise geringer sind als der einheitliche Herstellerabgabe- und Apothekeneinkaufspreis auf dem deutschen Markt gemäß der „Lauer-Taxe“.

Bundessozialgericht, Urteil vom 22.02.2024 – B 3 KR 14/22 R
<https://t1p.de/pkqzx>

2. Aktuelles

Gesundes-Herz-Gesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Herzgesundheit (GHG) veröffentlicht. Durch das Gesetz sollen Risikofaktoren von Herz-Kreislauf-Erkrankungen möglichst früh erkannt und bekämpft werden. Dafür sieht es den Ausbau von Früherkennungsuntersuchungen, neue strukturierte Behandlungsprogramme und die Verbesserung von Therapiemöglichkeiten vor. Apotheken sollen verstärkt in die Beratung zur Prävention und Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und tabakassoziierten Erkrankungen eingebunden werden.

Ein erster Referentenentwurf zum GHG war am 19.06.2024 vorgelegt worden. Der nun vom Bundeskabinett angepasste Regierungsentwurf wird im nächsten Schritt vom Bundesrat beraten, bevor sich der Bundestag damit befasst.

Zum Gesetzesentwurf vom 28.08.2024:

<https://t1p.de/jbcqd>

Gesetzesentwurf zur Organspende

Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf für eine Widerspruchslösung bei Organspenden in den Bundestag eingebracht. Darin ist vorgesehen, dass künftig jede Person als Organspender gilt, die einer Organspende nicht zu Lebzeiten widersprochen hat. Eine Register-Abfrage und Befragung der nächsten Angehörigen zu ggf. bekannten und dann maßgeblichen Willenserklärungen möglicher SpenderInnen soll für entnehmende Ärztinnen und Ärzte verpflichtend sein.

Zum Gesetzesentwurf (BT- Drucks. 20/12609) vom 21.08.2024:

<https://t1p.de/9uw06>

Niederlassung verliert an Attraktivität

Nur jede zweite niedergelassene Ärztin/Psychotherapeutin bzw. jeder zweite niedergelassene Arzt/Psychotherapeut geht aktuell davon aus, die eigene Praxis bis zum Renteneintrittsalter fortzuführen. Als Gründe für eine vorzeitige Praxisabgabe werden vor allem zu hohe Arbeitsbelastung, zu hohe Praxiskosten und der Fachkräftemangel genannt. Das sind Ergebnisse einer aktuellen Befragung von 4.000 Praxisinhaberinnen und -inhabern durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung im Rahmen des Zi-Praxis-Panels (ZiPP).

Etwa 20 % der Befragten beabsichtigen demnach, die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Versorgung vorzeitig verlassen, um in den Ruhestand zu treten. Weitere 14 % planen, ihre Praxis aufzugeben und sich in ein Anstellungsverhältnis bei einer anderen Praxis oder einem MVZ zu begeben. Acht Prozent der Befragten gaben an, ihre Zulassung abzugeben und den Standort als Privatpraxis weiterführen zu wollen. Weitere Befragte planen den Wechsel in den stationären Bereich oder gar in einen anderen Beruf.

Zur Umfrage (Ergebnisse und Auswertung):

<https://t1p.de/9h15b>

Finanzierungsverhandlungen beendet

Die Finanzmittel für die ambulante Versorgung gesetzlich Krankenversicherter steigen zum 01.01.2025 um knapp vier Prozent. Dies entspricht einer Summe von 1,7 Milliarden Euro.

Der Orientierungswert für die Preise aller ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen erhöht sich dabei um 3,85 %. Er beläuft sich vom 01.01.2025 an auf 12,3934 Cent. Zusätzlich wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund einer veränderten Demografie und Krankheitslast bundesweit im Schnitt um 0,14 % angehoben.

Bei der Anpassung für 2025 wurde erstmalig auch die Entwicklung der aktuellen Abschlüsse der Tarifverträge für MFA berücksichtigt.

Beschluss des BA vom 16.09.2024:

<https://t1p.de/ysree>

Entscheidungserhebliche Gründe:

<https://t1p.de/st0sj>

ASV: 30-Minuten-Regel für bestimmte Teammitglieder gelockert

Der G-BA hat die Regeln zu den in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) einzuhaltenden Distanzen innerhalb des ASV-Teams gelockert, um die Bildung solcher Teams in ländlichen Regionen zu erleichtern: Fachärztinnen und Fachärzte, die nur bei Bedarf zum ASV-Team hinzugezogen werden, müssen mit ihrem Standort nicht mehr eine Entfernung von in der Regel 30 Fahrminuten zum Kernteam aufweisen. Entsprechende Minutenangaben wurden nun aus der ASV-Richtlinie gestrichen. Die Änderung trat am 24.08.2024 in Kraft.

Beschluss vom 21.03.2024 und tragende Gründe:

<https://t1p.de/gszmr>

Neue Regeln für Arthroskopie-Genehmigungen vereinbart

KBV und GKV-Spitzenverband haben die Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen (Arthroskopie-Vereinbarung) gemäß § 135 Abs. 2 SGB V überarbeitet. Vom 01.10.2024 an werden Genehmigungen für arthroskopische Operationen durch die KV nach neuen Vorgaben erteilt. Sie erfolgen dann gelenkspezifisch nach der fachlichen Befähigung der Ärztin bzw. des Arztes. Für LeistungserbringerInnen, denen bereits eine Genehmigung der KV vorliegt, ändert sich dadurch nichts.

Zur Arthroskopie-Vereinbarung (gültig ab 01.10.2024):

<https://t1p.de/2ms2w>

3. Stellenanzeigen

Folgende Kanzleien haben uns offene Stellen gemeldet. Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Links über die Angebote und Konditionen.

Kanzlei am Ärztehaus

Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Medizinrecht

<https://t1p.de/7b5k0>

Kanzlei Ulsenheimer Rechtsanwälte, Berlin

Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Medizinrecht

<https://t1p.de/o0he8>

Kanzlei Covington & Burling LLP, Frankfurt am Main

Rechtsanwälte (m/w/d) für den Bereich Life Sciences

<https://t1p.de/8hce0>

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de